

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung in Winterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterbach am 20.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in Winterbach beschlossen:

§1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Ferienbetreuung aufgenommen sind
 - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Ferienbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

(1) 1.1 Ferienbetreuung vormittags

Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2020

- | | |
|--|---------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung | 86,00 € |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung | 66,00 € |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 44,00 € |

1.2 Ferienbetreuung ganztags

Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2020

- | | |
|--|----------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung | 125,00 € |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung | 96,00 € |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 64,00 € |

Die Kosten für das Mittagessen werden zusätzlich erhoben.

- (2) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag wird wöchentlich erhoben und ist zu Beginn der Ferienbetreuung fällig.
- (3) Der Elternbeitrag ist zu entrichten, wenn das Kind später als zwei Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung abgemeldet wird. Dies gilt für die angemeldeten Wochen.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderats am 20. November 2001, Gültig ab 1.1.2002.

Beschluss des Gemeinderats vom 20. November 2007. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 29. November 2007, Nr. 48. In Kraft ab dem 1. Januar 2008.

§ 3 wurde geändert. Beschluss des Gemeinderats vom 17.02.2009.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 26.02.2009, Nr. 9. Inkrafttreten am 1. März 2009.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 30. November 2010. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09. Dezember 2010, Nr. 49. Inkrafttreten am 01. Januar 2011.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 31.05.2011. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09.06.2011, Nr. 23. Inkrafttreten am 12.09.2011.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.2013. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 11.07.2013, Nr. 28. Inkrafttreten am 15.08.2013.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2014. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 11.12.2014, Nr. 50. Inkrafttreten am 01.01.2015

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2015. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 13.05.2015, Nr. 20. Inkrafttreten am 01.09.2015.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 21.06.2016. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 30.06.2016, Nr. 26. Inkrafttreten am 01.09.2016.

§ 3 (Abs.1) sowie § 4 (3) wurden geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2017. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 13.07.2017, Nr. 28. Inkrafttreten am 01.09.2017.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. § 5 wurde neu eingeführt. Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2018. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 01.03.2018, Nr. 9. Inkrafttreten am 01.03.2018.

§ 3 (Abs.1) wurde geändert. Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2020. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 06.08.2020, Nr. 32. Inkrafttreten am 01.09.2020.